

BRIEFING

URTEIL ZUR TONNAGESTEUER
20 FEBRUAR 2019

- 80% KÜRZUNG DES AUFLÖSUNGSGEWINNS AUS UNTERSCHIEDSBETRAG BEI GEWERBESTEUER ENTGEGEN DEM TONNAGESTEUERERLASS FÜR ZULÄSSIG GEHALTEN
- STEUERMINDERNDE ABSCHREIBUNG DER BEI RÜCKWECHSEL AUS DER TONNAGESTEUER ANGESETZTEN TEILWERTE

INHALT

KÜRZUNG DER UNTERSCHIEDSBETRÄGE IN DER GEWERBESTEUER UND AFA AUF SEESCHIFF

Wie alles anfang

Die neue Rechtsprechung

Was zu tun ist

WEITERE INFORMATIONEN



KÜRZUNG DER UNTERSCHIEDSBETRÄGE IN DER GEWERBESTEUER UND AFA AUF SEESCHIFF

- 1 Knapp zehn Jahre nach Änderung des Tonnagesteuererlasses zur Anwendung auf
- 1 die Gewerbesteuer entscheidet der Bundesfinanzhof (BFH) für eine Kürzung der
- 2 Auflösungs Gewinne aus Unterschiedsbeträgen, die bei Übergang in die
- 2 Tonnagesteuer zu bilden sind, in Höhe von 80% für Zwecke der Gewerbesteuer.
- 3 Außerdem gewährt er eine gewinnmindernde AfA nach einem Rückwechsel aus der
- 3 Tonnagesteuer auf den angesetzten Teilwert des Seeschiffs (BFH-Urteil vom 25.10.2018, Az. IV R 35/16).

Wie alles anfang

Im Oktober 2008 reagiert die Finanzverwaltung auf die damalige Rechtsprechung des BFH und ändert Tz. 38 des Tonnagesteuererlasses: Für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen, sind Gewinne aus der Auflösung eines Unterschiedsbetrages nach § 5a Abs. 4 EStG ungekürzt der Gewerbesteuer zu unterwerfen. Die vormalig von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung, dass die Kürzung nach § 9 Nr. 3 GewStG in Höhe von 80% zur Ermittlung des Gewerbeertrags anzuwenden sei, wird aufgegeben. In der Folge wurden für zahlreiche Schifffahrtsgesellschaften, die als „Kombimodell“ in die Tonnagesteuer gestartet waren, bei Gesellschafterwechseln, einer Rückzahlung von Fremdwährungsdarlehen, der Veräußerung des Seeschiffs oder anderen

NACH ANSICHT DES BFH IST DER GEWINN AUS EINER AUFLÖSUNG DES UNTERSCHIEDSBETRAGES DEN ALLGEMEINEN GEWERBESTEUERLICHEN HINZURECHNUNGEN UND KÜRZUNGEN ZU UNTERWERFEN.

Sachverhalten, die zu einer Auflösung eines Unterschiedsbetrages führten, der Auflösungsgewinn ungekürzt der Gewerbesteuer unterworfen.

Die neue Rechtsprechung

Dies hat der BFH nun verworfen. Geklagt hatte eine Schifffahrtsgesellschaft, die aus der Tonnagesteuer in die Regelbesteuerung gewechselt hatte und in der Folge vom Finanzamt Gewerbesteuermessbescheide mit den Gewinnen aus der Auflösung der Unterschiedsbeträge ohne Kürzung erhielt. Nach Ansicht des BFH unterfällt der Gewinn aus einer Auflösung des Unterschiedsbetrages nicht der Fiktion des nach § 5a EStG ermittelten und unverändert als Gewerbeertrag zu übernehmenden Tonnagegewinns, sondern ist nach der gesetzlichen Systematik dem Zeitraum vor der Tonnagegewinnermittlung zuzurechnen und somit den allgemeinen gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen und Kürzungen zu unterwerfen. Soweit die Schifffahrtsgesellschaft im Zeitpunkt des Übergangs in die Tonnagesteuer die Voraussetzungen für eine Kürzung nach § 9 Nr. 3 GewStG (d.h. Betrieb von eigenen oder gecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr) erfüllt, ist die 80%-Kürzung auch auf die späteren Hinzurechnungen aus der Auflösung von Unterschiedsbeträgen anzuwenden.

Weiterhin hat der BFH die zweite Streitfrage dahingehend entschieden, dass die beim Rückwechsel aus der Tonnagesteuer in die allgemeine Gewinnermittlung anzusetzenden Teilwerte der unmittelbar dem Schiffsbetrieb dienenden Wirtschaftsgüter den allgemeinen Regelungen zur AfA unterliegen und in nachfolgenden Wirtschaftsjahren steuermindernd abzuschreiben sind. Gleichzeitig mindert der mit der pauschalen Gewinnermittlung abgegoltene Gewinn aus dem Ansatz eines über dem Buchwert liegenden Teilwertes die während der Tonnagegewinnermittlung fortzuführenden verrechenbaren Verluste aus §15a EStG-Konten. Die Finanzverwaltung konnte sich mit ihrer Argumentation, dass es sich um zum Schluss des Tonnagesteuerzeitraums steuerfrei angesetzte stille Reserven handle, die anschließend systemwidrig steuermindernd abgeschrieben werden könnten, nicht durchsetzen. Denn soweit es sich um stille Reserven aus der Zeit vor der Tonnagesteuer handeln sollte, sichere der Unterschiedsbetrag die Besteuerung, und soweit es sich um stille Reserven aus der Zeit der Tonnagesteuer handeln sollte, wären diese mit dem Tonnagegewinn abgegolten.

Was zu tun ist



Schifffahrtsgesellschaften, die Unterschiedsbeträge in der Vergangenheit aufgelöst haben und in den Gewerbesteuermessbescheiden keine Kürzung nach § 9 Nr. 3 GewStG erhalten haben, sollten ihre Steuerbescheide auf verfahrensrechtliche Änderungsmöglichkeiten prüfen und die Voraussetzungen für eine Kürzung nach § 9 Nr. 3 GewStG zum Zeitpunkt des Wechsels in die Tonnagesteuer prüfen.

Schifffahrtsgesellschaften, die mit einem Rückwechsel aus der Tonnagesteuer ausgeschieden sind, sollten zusätzlich die Gewährung von AfA auf das Seeschiff und andere zum Teilwert angesetzte Wirtschaftsgüter des Schiffsbetriebs in den Wirtschaftsjahren nach der Tonnagesteuer prüfen und ggf. verfahrensrechtliche Änderungsmöglichkeiten klären.

WEITERE INFORMATIONEN

Wenn Sie eines der in diesem Briefing angesprochenen Themen besprechen möchten, kontaktieren Sie bitte Tax Partner Gerrit Bartsch oder Ihren regelmäßigen Ansprechpartner bei Watson Farley & Williams.



GERRIT BARTSCH

Partner
Hamburg

+49 40 800 084 416
gbartsch@wfw.com

Publication code number: Europe\63792160v1 © Watson Farley & Williams 2019

Alle Verweise auf 'Watson Farley & Williams' und das 'Unternehmen' in diesem Dokument beziehen sich auf die Watson Farley & Williams LLP und / oder deren verbundene Unternehmen. Alle Nennungen eines 'Partners' beziehen sich auf ein Mitglied von Watson Farley & Williams LLP, ein Mitglied oder einen Partner eines verbundenen Unternehmens oder einen Mitarbeiter bzw. Consultant mit vergleichbarer Position und Qualifikation. Diese Broschüre ist ein Produkt von Watson Farley & Williams. Sie stellt eine Zusammenfassung zu Rechtsfragen dar und ist nicht darauf ausgerichtet, rechtlichen Rat zu erteilen.

Das hier Dargestellte ist möglicherweise nicht auf Ihre Situation anwendbar. Bei Anfragen oder Wünschen nach einer Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Watson Farley & Williams. Diese Publikation dient ausschließlich dem Zweck der Werbung.